

Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden

Vorwort

Die Feuerwehren sind traditionell, in Winnenden seit mehr als 150 Jahren, Einrichtungen, die dem Schutz des Bürgers dienen und die vom Engagement des Bürgers leben. Geprägt sind sie von Freiwilligkeit und vom Ehrenamt. Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen leisten ein beispielhaftes Engagement für die öffentliche Sicherheit. Ohne Freiwillige Feuerwehren ist eine flächendeckende Hilfe in Notfällen nicht möglich.

Stadt und Feuerwehr sind sich deshalb darüber einig, dass an dem Prinzip der Freiwilligkeit und am Ehrenamt festgehalten werden soll, d. h., dass der Feuerwehrdienst freiwillig erbracht wird und nicht mit einer Vergütung verbunden ist. Gesetzliche Entschädigungsansprüche stehen dazu nicht im Widerspruch, da sie im Prinzip lediglich Verdienstaufschlag und Auslagen decken.

So wie die Feuerwehrleute uneigennützig, verantwortungsbewusst und einsatzfreudig ihren Dienst gegenüber der Bürgerschaft erbringen, dürfen sie auch von der Bürgerschaft Wertschätzung und Anerkennung erwarten, denn freiwilliges, im Dienst der Allgemeinheit erbrachtes Engagement lebt von öffentlicher Wertschätzung und Anerkennung. Dies ist um so wichtiger, als in den letzten Jahren ein Rückgang bei den traditionellen Formen des Ehrenamtes zu beobachten ist. Dies trifft auch auf die Freiwillige Feuerwehr Winnenden, eine Einrichtung der Stadt Winnenden, zu. Weil diese im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung, zum Schutz und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, unverzichtbar ist, haben Stadt und Feuerwehr folgende Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden entwickelt.

1.

Aufwertung des Feuerwehrdienstes in der Öffentlichkeit

(1) Die Stadt wird zusammen mit der Feuerwehr eine Konzeption für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und für eine dauerhafte Imagewerbung, gegebenenfalls unter Einschaltung von Werbefachleuten, erstellen. Die Kosten werden von der Stadt getragen. Es wird angestrebt, die Konzeption innerhalb der nächsten beiden Jahre zu erstellen, vorausgesetzt die Haushaltsmittel können in diesem Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der städtische „Blickpunkt“ steht der Feuerwehr für deren Öffentlichkeitsarbeit kostenlos zur Verfügung.

(3) Für den Fall, dass die Feuerwehr im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zentrale Veranstaltungen durchführt (z. B. Podiumsdiskussionen, Hearings und ähnliche Veranstaltungen) werden die nicht gedeckten Kosten nach vorheriger Absprache von der Stadt getragen.

(4) Ehrungen von Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen für 40-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr und darüber werden künftig im Rahmen des städtischen Neujahrsempfanges vorgenommen. Die übrigen Ehrungen erfolgen weiterhin im Rahmen von Hauptversammlungen und Kameradschaftsabenden.

(5) Der Feuerwehrkommandant erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, vor dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung einen Bericht über die Feuerwehr abzugeben. Unberührt davon bleibt sein gesetzliches Mitwirkungsrecht bei Einzelfallentscheidungen, die die Feuerwehr betreffen.

(6) Bei Bedarf, mindestens aber einmal in der Legislaturperiode des Gemeinderates unternimmt der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss eine Rundfahrt zu den Feuerwehrrätehäusern der Abteilungen, um sich vor Ort zu informieren.

(7) Die Informationsmappen, die die Stadt an die Neubürger und Neubürgerinnen bei deren Anmeldungen aushändigt, werden künftig auch Informationen über den Feuerwehrdienst und über die Freiwillige Feuerwehr Winnenden, über alle ihre Abteilungen und über die Jugendfeuerwehr enthalten.

(8) Die Stadt wird die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Werbung in den Schulen unterstützen.

2.

Werbung bei den Arbeitgebern um Verständnis und Unterstützung

Stadt und Feuerwehr sind auf das Verständnis und auf das Entgegenkommen von Arbeitgebern, die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner beschäftigen, angewiesen. Ausfallzeiten im Falle von Ausbildung und Einsatz sind für den Arbeitgeber die Auswirkungen des Feuerwehrdienstes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Zurückhaltung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Dienst in der Feuerwehr machen, vor allem in Zeiten eines härter werdenden Wettbewerbes, dürfen die Arbeitgeber seitens der Stadt und der Feuerwehr grundsätzliches Verständnis erwarten. Andererseits ist die Bereitschaft, Feuerwehrdienst zu leisten, stark von einer positiven Einstellung des Arbeitgebers zu der Bedeutung und zu den Aufgaben und Zielen der Feuerwehr abhängig. Dafür wollen Stadt und Feuerwehr gemeinsam bei den Arbeitgebern werben.

Vorstellbar sind folgende Maßnahmen:

- Die Stadt lädt alle Arbeitgeber, die Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen beschäftigen, und den Verband der Selbständigen zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Dieses soll von Zeit zu Zeit wiederholt werden.
- Die Stadt und die Feuerwehr informieren diese Arbeitgeber mittels eines Briefes einmal im Jahr über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und danken ihnen.
- Die Stadt und die Feuerwehr informieren relevante Arbeitgeber von Zeit zu Zeit über die Aufgaben der Feuerwehr und werben um Unterstützung.
- Der Feuerwehrkommandant informiert den jeweils betroffenen Arbeitgeber von jeder Neueinstellung bei der Feuerwehr schriftlich.
- Auf Anforderung stellen die Stadt und die Feuerwehr gemeinsam eine Bestätigung über die Ausübung des Feuerwehrdienstes aus.

3.

Besondere Vergünstigungen als Anerkennung für die Ausübung des Feuerwehrdienstes

(1) Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen erhalten gegen Vorlage des Feuerwehrausweises beim Besuch folgender Einrichtungen Karten zu den in den jeweiligen Satzungen bzw. Gebührenordnungen ausgewiesenen ermäßigten Preisen:

- Wunnebad (mit Ausnahme der Familienkarten) und Sauna,
- Eispark zu den Preisen für Kinder und Jugendliche,
- Mineralfreibad Höfen mit Ausnahme der Familienkarten,
- Veranstaltungen des Kulturrings der Stadt Winnenden (Abonnement und Einzelkarten),
- Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule Winnenden e. V. mit 25 % Ermäßigung

(2) Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen dürfen den Sportpark der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V. gemäß einer zwischen der Stadt Winnenden und der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V. geschlossenen Kooperationsvereinbarung zu einem ermäßigten Tarif nutzen.

Die Stadt Winnenden beteiligt sich pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, welches den Sportpark nutzt, mit 10,00 € pro Monat.

Sofern Sport- oder Fitnessstudios die Systematik der Vereinbarung unter vergleichbaren Konditionen anerkennen, findet diese Regelung analoge Anwendung. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(3) Die Stadt stellt der Feuerwehr jährlich 3 Freiplätze (jeweils 12 Tage) im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee zur Verfügung. Nicht verbrauchte Freiplätze werden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(4) Feuerwehrleute, die 50 Jahre bei der Feuerwehr tätig sind, erhalten anlässlich dieses Jubiläums außerhalb des Kontingents einen Freiplatz (12 Tage) im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee.